

Artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt: Bebauungsplan Nr. 5.19 „Im nassen Rodt II“
Ortsteil Schönstadt, Gemeinde Cölbe

Durchgeführt von:

Marco Hügel B.Sc.
Neue Kasseler Straße 13
35039 Marburg

Im Auftrag von:

Planungsgruppe MÜLLER
Herr Holger Müller
Zur Gesamtschule 2
35085 Ebsdorfergrund

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	2
1.1 Rechtlicher Hintergrund	3
2. Methodik	4
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich	6
4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können.....	6
4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens	7
5. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten	8
5.1 Vögel.....	8
6. Gefährdungsabschätzung.....	11
6.1 Vögel.....	11
6.1.1 Feldlerche	13
6.1.2 Feldsperling	15
6.1.3 Gartenrotschwanz.....	17
6.1.4 Goldammer	19
6.1.5. Mauersegler.....	21
6.1.6. Rotmilan	23
6.1.7. Rauchschwalbe.....	25
6.1.8. Stieglitz.....	27
7. Fazit.....	29
8. Literatur.....	30

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für das Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 5.19 „Im nassen Rodt II“ im Ortsteil Schönstadt, Gemeinde Cölbe wurde der Gutachter am 25.05.2023 mit der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags beauftragt.

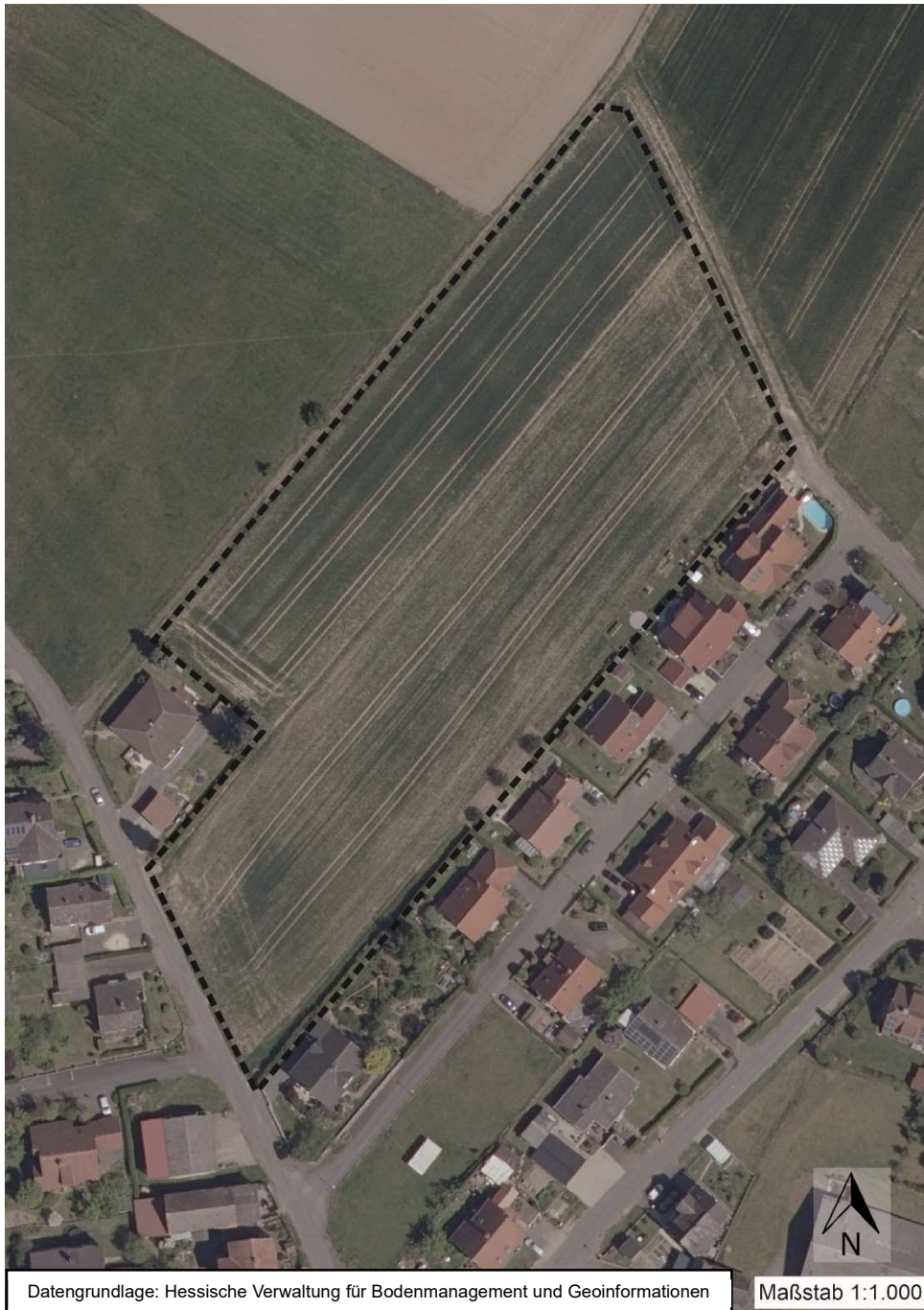


Abbildung 1: Markierte Vorhabensfläche im Ortsteil Schönstadt der Gemeinde Cölbe.

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Es ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b. alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten*
- c. alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) in Spalte 3 (streng geschützten Arten) gelistete Arten*
- d. alle europäischen Vogelarten*
- e. alle durch § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten*

Die Zahl der streng oder besonders geschützten Arten unserer heimischen Fauna und Flora ist hoch. Die fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem z.T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Daher kann die artenschutzrechtliche Prüfung auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.

2. Methodik

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden besonders aussagekräftige faunistische Gruppen, die mit besonders und streng geschützten bzw. europäisch geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vertreten sein können, betrachtet. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Erfassung der Avifauna (Brutvögel) sowie eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung in Cölbe Schönstadt ist die Änderung des Bebauungsplan Nr. 5.19 „Im nassen Rodt II“. Ziel der Änderung ist die Festsetzung der Vorhabensfläche als allgemeines Wohngebiet (WA) zur Deckung der großen Nachfrage einheimischer Bauwilliger. Es ist außerdem eine intensive Begrünung mit

standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern geplant. Die Grundstücksgrößen wurden entsprechend der Absicht geplant, große nicht-bebaubare Freiflächen zu garantieren, um einen intensiven Gehölzbestand zu erreichen, welcher als sekundärer Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzengruppen dienen kann. Dies soll der Erhöhung der Biodiversität und dem harmonischen Übergang von Siedlung in Umland dienen. Die relativ großen Freiflächen dienen des Weiteren der Minimierung von Bodenverdichtung, dem großflächigen Versickern von Regenwasser zur Unterstützung des lokalen Grundwasserspiegels, sowie der gerichteten Klimaregulation innerhalb des Siedlungsgebietes.

Die Vorhabensfläche liegt nordöstlich am Ortsrand von Schönstadt und betrifft die Flurstücke 24/2, 25, 26/21, und 71. Im Südosten, Süden und Südwesten schließen Wohnhausreihen an, im Südwesten begrenzt durch die Straße „Weißer Weg“. In der westlichen Ecke erfährt die Fläche bereits eine Aussparung durch ein Wohnhaus auf der in Richtung der Vorhabensfläche gelegenen Seite. Nordwestlich grenzt die Vorhabensfläche an eine intensiv genutzte Wiese und nördlich und nordöstlich jeweils an einen intensiv genutzten Acker. Weiter im Nordosten liegt außerdem der örtliche Friedhof Schönstadt. In etwa 700m Luftlinie nördlich liegt der Burgwald.

Die gesamte Vorhabensfläche umfasst eine Fläche von 15.082m². Auf Flurstück 24/2 befindet sich aktuell ein Mischtyp intensiver/extensiver Acker mit Raps und Gerste und artenarmer Breitkrautflora mit einem hohen Anteil von Wiesen-Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*) und Gräsern. Auf Flurstück 25 befindet sich ein intensiver Acker, welcher mit Raps bewirtschaftet wird, ohne ausgeprägte Breitkrautflora. Auf Flurstück 26/21 und 71, sowie die Ackerflächen begrenzend liegt eine ca. 1m breite Feldraine und Feldwege mit unterschiedlichen Blühpflanzen und Gräsern, u.a. verschiedene Gräser und einige Blühpflanzen: Weißklee (*Trifolium repens*), Gew. Hornklee (*Lotus corniculatus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Chrysanthemum vulgare*), Kamille (*Matricaria discoidea*), Storchschnabel (*Geranium* sp.), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) und Stachellattich (*Lactuca serriola*).

4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich

4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können

Baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffimmissionen durch möglichen Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe etc.) und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Reproduktions- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen und ihren Entwicklungsformen
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen
- Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Herstellung des Vorhabens,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, Anhang IV FFH-Arten, sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (hier vor allem durch Lärm- und Sichtwirkungen, sowie menschliche Nähe)

4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens

Baubedingte Faktoren

Schallimmissionen, Sicht- bzw. Scheuchwirkungen

Im Verlauf der Bauphase entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen. Der Wirkungsbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung.

Zudem sind während der Bauphase verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Ebenso ist das vermehrte Auftreten von Stäuben im Bereich der anlagennahen Flächen möglich.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG maximal bis in 100 m Entfernung in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung (intensive Mähwiese, und Intensivacker) und 50m in westlicher, südlicher und südöstlicher Richtung (Wohngebiete) rund um die Baustelle temporär entstehen kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren

Flächenverluste durch Herstellung des Vorhabens

Durch die Errichtung des Vorhabens werden die Bereiche der intensiven Äcker, der Feldrainen und Teilbereiche eines Intensivackers, einer Extensivwiese, einer Fettwiese und einer Streuobstwiese beseitigt.

Störungen durch temporäre Lärm- und Sichtwirkung

Störungen durch temporäre Lärm- und Sichtwirkungen und daraus resultierende mögliche erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind insbesondere nach Norden und Westen abzuprüfen.

5. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten

Im vorliegenden Fall wird die Gefährdungsabschätzung auf die Artengruppen der der Vögel beschränkt. Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich geeignete Habitate für die genannten Gruppen. Streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

5.1 Vögel

Die Brutvogelkartierung umfasste auch die Flächen nach Osten bis zum Friedhof Schönstadt (>200m Luftlinie von der Vorhabensfläche), um die Avifauna im erweiterten Wirkungsbereich zu erfassen. Auf der Ackerfläche nordöstlich der Vorhabensfläche wurden dabei zwei singende Männchen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. An der Südweste-Ecke des Friedhofs Schönstadt wurde ein Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) festgestellt.

Insgesamt wurden im Bereich der Brutvogelkartierung 23 Vogelarten nachgewiesen, 6 davon innerhalb der Vorhabensfläche. 7 Arten werden auf der Roten Liste Hessen geführt, 3 davon (Feldsperling, Rauchschwalbe, Stieglitz) wurden im Raum der Vorhabensfläche beobachtet. Diese 3 Arten weisen zudem einen ungünstigen Erhaltungszustand nach der Ampelbewertung Hessen auf. Weitere 4 Arten (Feldlerche, Goldammer, Mauersegler, Rotmilan) außerhalb der Fläche weisen ebenfalls einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Eine Art (Gartenrotschwanz), in der Fläche des Friedhofs Schönstadt, weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.

Für keine Art wurde ein Brutnachweis erbracht. Die Vorhabensfläche wurde nur von Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) genutzt, vermutlich für Nahrungserwerb und großräumige Bewegungsmuster.

Wertgebend für die lokale Avifauna ist die Fläche des Friedhofs Schönstadt, Gärten der Wohnflächen, sowie eine größere Baumgruppe nordwestlich des Friedhofs Schönstadt.

Auf den intensiv bzw. intensiv/extensiv genutzten Ackerflächen der Vorhabensfläche ist kein Brutvogelvorkommen zu erwarten. Die Bewirtschaftung mit Raps, sowie die intensive Nutzung (Mahdtermine) machen die Fläche unattraktiv für Offenlandbrüter und Bodenbrüter der Kulturlandschaft. Des Weiteren befindet sich die Vorhabensfläche in zwei Richtungen in direkter Nachbarschaft eines Wohngebiets (Sichthindernisse, Sichtwirkung, Haustiere wie bspw. Katzen). Die Fläche wird höchstens zur Nahrungssuche genutzt (Insekten bspw. Rauchschnalbe, Greifvögel nach Ernte).

Als typische Offenlandbrüter wurden zwei Feldlerchen Männchen auf dem Acker nordöstlich der Vorhabensfläche beobachtet, davon eines in ca. 20m Entfernung zur Vorhabensfläche, das andere in über 100m Entfernung.

In den Randbereichen des Friedhofs Schönstadt wurde ein Gartenrotschwanz festgestellt. Dieser Bereich ist über 200m von der Vorhabensfläche entfernt.

Tabelle 1: Vogelarten des Untersuchungsgebiets und erweiterten Wirkbereichs. Ampelbewertung Hessens (Werner et al., 2014).

Kürzel	Artname	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RLD	RLH	V-RL
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			II/B
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b			
E	Elster	<i>Pica pica</i>	b			II/B
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	V	II/B
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	V	2	
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	V	
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b			
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			

Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s			
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b			
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b			II/B
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b			
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	V	V	I
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	3	3	
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			II/A
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b		V	
Sum	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	b			
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s			
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b			

Abkürzungen:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt, s = streng geschützt)

RLD Rote Liste Deutschland

RLH Rote Liste Hessen

V-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I und II (RL 79/409/EWG 1979)

Gefährungsgrade der Roten Listen:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = zurückgehende Art der Vorwarnliste

Im Rahmen der baubedingten und anlagebedingten Beeinträchtigung kommt es zur Entfernung der intensiv und intensiv/extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, der umgebenden Feldrainen und des unbefestigten Feldweges nördlich der Vorhabensfläche. Im unmittelbaren Wirkungsbereich kann es außerdem zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen empfindlicher Brutvogelarten kommen. In der unmittelbaren Umgebung der Vorhabensfläche wurden aber keine Brutnachweise empfindlicher Brutvogelarten erbracht, obgleich die Feldlerche potenzielle Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung der Vorhabensfläche vorfinden kann. Des Weiteren sind, bis auf den Verlust des Nahrungshabitats, durch die Versiegelung der Fläche keine weiteren betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Vogelpopulation zu erwarten.

6. Gefährdungsabschätzung

6.1 Vögel

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Vereinfachte Artenschutzprüfung allgemein häufiger Vogelarten bzw. von reinen Nahrungsgästen

Artname (dt.)	Artname (wiss.)	Vorkommen	Schutzstatus	Bestand Hessen	Pot. Betroffen nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	Pot. Betroffen nach §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	Pot. Betroffen nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ¹	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	-baubedingte Aufgabe der Brut möglich -baubedingte Störung zur Brutzeit möglich -bau- und anlagenbedingte Beseitigung von Bruthabitaten möglich	Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.

Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	>20.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	>50.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	p	s	>7.500	Nein	Nein	Nein	Nur Nahrungsgast	X
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	>100.000	Nein	Nein	Nein	Nur Nahrungsgast	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	p	b	>50.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	p	s	>2.500	Nein	Nein	Nein	Nur Nahrungsgast	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	>100.000	Ja	Ja	Nein	s.o.	s.o.
¹ Verbotstatbestand tritt nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten ein.									
Vorkommen: n = nachgewiesen; p = potenziell Schutzstatus nach §7 BNatSchG: b = besonders geschützt; s = streng geschützt									

Die weiteren erfassten Arten werden einzeln abgeprüft oder wurden außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens erfasst. Informationen bezüglich der Biologie und Ökologie wurden Südbeck et al. (2005) und Bauer et al. (2011) entnommen. Einstufungen bezüglich Lärmempfinden folgen Garniel et al. (2010), sowie der FFH-VP-Info Datenbank des BfN. Bestände für Hessen wurden der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens entnommen (Werner et al., 2016), sowie der Einordnung in das „Ampelsystem“ (Werner et al., 2014).

6.1.1 Feldlerche

Schutzstatus

Status RLD: 3; RLH: V

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) |
|---|

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Die Feldlerche wurde als einziger typischer Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet erfasst.

Die Feldlerche ist flächendeckend verbreitet und gehört zu den häufigen, im Offenland brütenden Arten. Im Gegensatz zu selteneren und empfindlicheren Arten findet sie ihren Lebensraum auch innerhalb einer relativ intensiv genutzten Agrarlandschaft. Für Hessen wird der Bestand mit über 150.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit zwar als häufig, allerdings werden starke Bestandsabnahmen von >20% verzeichnet.

Die Nester der Arten werden auf dem Boden in niedrigen Vegetationsbeständen angelegt. Vor allem die Feldlerche benötigt einen weitgehend freien Horizont. Trotz einer flächenhaften Verbreitung hat insbesondere die Feldlerche deutliche Bestandseinbußen aufgrund der Intensivierung der Landnutzung erfahren.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (nordöstlich der Vorhabensfläche gelegene Ackerfläche)

6.1.1.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden intensiv und intensiv/extensiv genutzte Ackerflächen mit Raps und z.T. Gerste entfernt. In diesen Bereichen wurden jedoch keine Feldlerchen nachgewiesen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.1.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb der Vorhabensfläche wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Als Bruthabitat sind die Bereiche der Vorhabensfläche für die Feldlerche ungeeignet.

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.1.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Im nordöstlich angrenzenden Bereich einer intensiven Ackerfläche wurden 2 Feldlerchen erfasst; potenzielle Bruthabitate werden im Bereich der Vorhabensfläche nicht erwartet. Dennoch finden sich potenziell geeignete Bruthabitate in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabensfläche. Die Feldlerche gilt zwar als nicht sonderlich lärmempfindlich, hält aber große Abstände zu möglichen Störquellen ein und reagiert besonders auf optische Störungen mit großem Sicherheitsabstand. Baubedingt sind somit Verletzungen des Verbotstatbestand nicht auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind ebenfalls Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten. Die Feldlerche ist in der Wahl ihres Habitats besonders auf eine offene Fläche und einen freien Horizont angewiesen; Regionen mit störenden Elementen in direkter Umgebung werden i.d.R. gemieden. In direkter Nachbarschaft zu dem geplanten Wohngebiet kann außerdem von einer gewissen Schallemission ausgegangen werden, sodass ein Umkreis um das Wohngebiet entstünde, welches von der Feldlerche aufgrund der genannten Störwirkungen gemieden würde.

→ Es sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes zu treffen.

Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Ausweichmöglichkeiten bestehen in der weiteren Umgebung und die Vorhabensfläche ist als Bruthabitat unattraktiv. Die Bereiche, die potenziell gemieden werden gelten bereits jetzt nicht als ideale Bruthabitate und sind höchstens unregelmäßig besetzt.

→ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein

6.1.2 Feldsperling

Schutzstatus**Status RLD: V; RLH: V**

- Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Der Feldsperling ist in der Wahl seines Habitats wenig spezialisiert, ist jedoch auf Abhängig von der Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten. Des Weiteren benötigt er Feldrainen, Randstreifen und Ackerbrachen als Nahrungshabitate. Besiedelte Gebiete umfassen Streuobstflächen, Feldgehölze, Waldrandlagen, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen.

Brutmöglichkeiten umfassen Baumhöhle wie alte Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen. Die Form der Nester entspricht weitgehend denen des Haussperlings, jedoch mit kleinerer Größe. Die Gelegegröße umfasst 3-7 Eier, welche 11-14 Tage bebrütet werden. Nestlinge verbleiben für 15-20 Tage. In der Regel erfolgt eine Zweitbrut.

Die Nahrung besteht aus Sämereien verschiedener Pflanzen (Gräser, Getreide, Wildkräuter). Jungvögel werden zunächst mit Arthropoden gefüttert.

Der hessische Brutbestand wird mit 150.000-200.000 Paaren angegeben. Kurzfristige Trends zeigen einen Rückgang der Bestände um >20%.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Als Nahrungsgast nachgewiesen

6.1.2.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden intensiv und intensiv/extensiv genutzte Ackerflächen mit Raps und z.T. Gerste entfernt. Der Feldsperling wurde in diesen Bereichen lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.2.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden die Äcker und Ackerrandbereiche beseitigt. Der Feldsperling kommt in diesen Bereichen als Nahrungsgast vor. Es sind jedoch keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebung vorhanden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.2.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Während der Bauphase kann es temporär zu einer erhöhten Lärmbelastigung empfindlicher Brutvogelarten kommen.

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche nachgewiesen, die Art kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein

6.1.3 Gartenrotschwanz

Schutzstatus**Status RLD: V; RLH: 2**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Der Gartenrotschwanz besiedelt lockere Laub- und Mischwälder, Siedlungen mit altem Baumbestand, Parks, Friedhöfe, und Gärten. Der Nistplatz befindet sich in Baumhöhlen oder Nistkästen, manchmal aber auch in Mauerlöchern oder auf Dachbalken.

Der Gartenrotschwanz galt bis in die 50-er Jahre als häufiger Vogel in Mitteleuropa. Ab dann gingen die Bestände kontinuierlich zurück, in Hessen gilt er heute als mittelhäufige Art. Die Bestandssituation ist auch wesentlich von den Bedingungen im Winterquartier, in den Savannengebieten West- und Zentralafrikas, sowie Südarabiens abhängig. Der hessische Brutbestand wird mit 2.500-4.500 Paaren angegeben. Kurzfristige Trends zeigen einen Rückgang der Bestände um >50%.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (östlich gelegener Friedhof Schönstadt)

6.1.3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden intensiv und intensiv/extensiv genutzte Ackerflächen mit Raps und z.T. Gerste entfernt. In diesen Bereichen und in unmittelbarer Umgebung wurden keine Gartenrotschwänze nachgewiesen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurde kein Gartenrotschwanz festgestellt. Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebung vorhanden.

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. In der Fläche des östlich gelegenen Friedhofs Schönstadt wurde 1 Gartenrotschwanz erfasst; potenzielle Bruthabitate werden in unmittelbarer Umgebung der Vorhabensfläche nicht erwartet.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen der Vorhabensfläche und des Friedhofs sind anlagen- und betriebsbedingt keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten. Der Gartenrotschwanz gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; mit einer Störung potenzieller Bruten im Rahmen der Bauphase ist aus demselben Grund nicht zu rechnen.

→ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

6.1.4 Goldammer

Schutzstatus**Status RLD: V; RLH: V**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art nutzt Gehölze als Singwarten mit Deckung und als Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden, ländliche und ruhige Dorfstrukturen werden meist toleriert, aber nicht aufgesucht. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten.

Die Goldammer ist ein Bodenbrüter; das Nest besteht aus dürren Halmen und Blättern und wird am Boden gut versteckt in der Vegetation gebaut, häufig an Böschungen. Die Brutperiode beginnt ab Mitte April. Das Gelege umfasst 2-5 Eier, welche 11-14 Tage bebrütet werden. Nestlinge verbleiben ca. 9 - 14 Tage. I.d.R. zwei Jahresbruten.

Der hessische Brutbestand wird mit mehr als 200.000 Paaren angegeben. Kurzfristige Trends zeigen einen Rückgang der Bestände um >20%.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (nordwestlich des Friedhofs Schönstadt, in einem Feldgehölz)

6.1.4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden intensiv und intensiv/extensiv genutzte Ackerflächen mit Raps und z.T. Gerste entfernt. In diesen Bereichen und in unmittelbarer Umgebung wurden keine Goldammern nachgewiesen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurden keine Goldammern festgestellt. Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebung vorhanden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. In dem Feldgehölz nordwestlich des Friedhofs Schönstadt wurde 1 Goldammer erfasst; potenzielle Bruthabitate werden in unmittelbarer Umgebung der Vorhabensfläche nicht erwartet.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen der Vorhabensfläche und dem Feldgehölz sind anlagen- und betriebsbedingt keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten. Die Goldammer gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; mit einer Störung potenzieller Bruten im Rahmen der Bauphase ist aus demselben Grund nicht zu rechnen.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

6.1.5. Mauersegler

Schutzstatus**Status RLD: x; RLH: x**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Der Mauersegler brütet an mehrgeschossigen Steinbauten wie Wohnhäuser, Kirchen, Fabriken, Fachwerk, oder alte Bahnhöfe. Eingänge zu möglichen Bruthöhlen liegen in 6-30m Höhe. Die Verfügbarkeit von Brutplätzen ist ein stark limitierender Faktor der regionalen Brutvorkommen. Ehemals ein Felsenbrüter wird diese Form der Brut genau wie die Baumbrut kaum bis gar nicht mehr genutzt. Ein weiterer limitierender Faktor ist die Verfügbarkeit von Fluginsekten und Spinnen als einzig genutzte Nahrungsquelle, die aus der Luft gefangen werden. Sofern die lokalen Bedingungen Brutmöglichkeiten und Nahrungsangebot gewährleisten ist der Mauersegler flexibel gegenüber weiteren Umweltfaktoren wie bspw. Höhenlage.

Die Brutperiode beginnt ab Mai. Das Gelege umfasst fast immer 2-3 Eier, selten 4, welche 18-27 Tage bebrütet werden (stark witterungsabhängig). Nestlinge verbleiben 38-56 Tage. I.d.R.

Der hessische Brutbestand wird mit 40.000–50.000 Paaren angegeben. Im kurzfristigen Trend zeigen sich keine starken Änderungen der Bestände.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (über Wohngebiet südlich der Vorhabensfläche)

6.1.5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Mauersegler brütet an mehrgeschossigen Steinbauten und nutzt Hohlräume und Nischen als Bruthöhlen. Fels- und Baumbruten kommen in Mitteleuropa heute nur äußerst vereinzelt in kleiner Zahl vor. Des Weiteren halten sich Mauersegler beinahe die gesamte restliche Zeit im Luftraum auf.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurde 1 Mauersegler festgestellt. Es sind keine Brutreviere in/an Gebäuden im Bereich der Vorhabensfläche vorhanden. Mauersegler halten sich beinahe die gesamte Zeit, in der nicht die Brut versorgt wird, im Luftraum auf.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Im Luftraum über dem Wohngebiet südlich der Vorhabensfläche wurde 1 Mauersegler festgestellt; potenzielle Bruthabitate werden in unmittelbarer Umgebung der Vorhabensfläche nicht erwartet, da die Wohnhäuser moderne Bauweisen aufzeigen, was Mauerseglern keine Brutmöglichkeiten bietet. Eventuell angebrachte Mauerseglerkästen könnten besetzt werden.

Aufgrund dem Status des Mauerseglers als Kulturfolger bis auch in größere Städte und Kernbereiche von Siedlungen sind anlagen- und betriebsbedingt keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten. Mauersegler gelten nicht als sonderlich lärmempfindlich; mit einer Störung potenzieller Bruten im Rahmen der Bauphase ist aus demselben Grund nicht zu rechnen.

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

6.1.6. Rotmilan

Schutzstatus**Status RLD: V; RLH: V**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- Anhang I Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- Extrem hohe Verantwortung für Deutschland (>50% Weltbestand in Europa konzentriert, bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Der Rotmilan ist ein großer Greifvogel der Offenlandschaft, braucht aber auch Gehölzstrukturen zur Errichtung seines Horsts für die Brut. Das Offenland wird für die Jagd benötigt. Häufige Siedlungsorte sind daher ausgedehnte Parkanlagen, Agrarlandschaften mit Gehölzstrukturen, Waldränder zu Offenlandschaft anschließend, seltener Feuchtgebiete (hier ist der Schwarzmilan häufiger vertreten). In Deutschland findet sich ein zentraler Verbreitungsschwerpunkt (>50% weltweiter Bestände), wodurch für Deutschland eine erhöhte Verantwortung für die Art zufällt. Bei uns sind die meisten Tiere Kurzstreckenzieher oder Standvögel.

Die Hauptbalz beginnt nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten kurz nach Eintreffen in den Brutgebieten. Vereinzelt kann eine erste Balz bereits während des Zuges erfolgen, bzw. können lose Bindungen schon kurz vor Verlassen der Überwinterungsgebiete entstehen. Tiere, die lange Strecken ziehen beginnen ein bis zwei Wochen später versetzt. Gebrütet wird in für Greifvögel typischen Horsten. Das Weibchen übernimmt beinahe die gesamte Brutdauer und wird vom Männchen versorgt.

Das Gelege umfasst meist 3 Eier, selten 1, 2 oder 4, welche 32-33 Tage intensiv bebrütet werden. Dies führt zu Entwicklungsunterschieden zwischen den Jungvögeln. Nestlinge verbleiben 48-54 Tage.

Der hessische Brutbestand wird mit 1.000–1.300 Paaren angegeben. Kurzfristige Trends zeigen positive Bestandsentwicklungen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (über Wohngebiet südlich der Vorhabensfläche)

6.1.6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Rotmilan brütet in an Offenland grenzende Gehölzstrukturen. Auch größere Gartenflächen werden jedoch vermieden, bestenfalls ausgedehnte Parkanlagen können noch als Brutraum genutzt werden. Der im Norden gelegene Junkerwald ist die vermutlich die nächstgelegene Option.

→ Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurde 1 Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt. Es sind keine Brutreviere in Gärten oder Kleingezölen im näheren Umfeld der Vorhabensfläche vorhanden. Rotmilane nutzen eine weite Fläche zum Nahrungserwerb.

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Über dem Wohngebiet südlich der Vorhabensfläche wurde 1 Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt; potenzielle Bruthabitate werden in unmittelbarer Umgebung der Vorhabensfläche nicht erwartet, da die nötigen Gehölzstrukturen fehlen.

Es sind anlagen- und betriebsbedingt keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

→ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

6.1.7. Rauchschnwalbe

Schutzstatus**Status RLD: 3; RLH: 3**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Die Rauchschnwalbe ist eine Art der offenen Kulturlandschaft und ist auf ein reiches Angebot an Fluginsekten angewiesen, sowie auf die Verfügbarkeit von temporären oder dauerhaften kleinen Gewässern. Sie brütet fast immer innerhalb von Gebäuden unter Vorsprüngen, Balken, o.ä. Häufige Siedlungsorte sind Ställe, Scheunen, Dachböden oder offenes Fachwerk.

Nach der Balz entstehen feste Paarbindungen, „Fremdgehen“ kommt vor. Rauchschnwalben verbringen den Winter zwischen September/Oktobler und April in afrikanischen Überwinterungsgebieten, den Sommer in den hiesigen Brutgebieten. Das Gelege umfasst 4-5 Eier, welche 14-17 Tage vom Weibchen bebrütet werden. Nestlinge verbleiben 20-22 Tage, Zweit- und Drittbruten sind häufig. Die Jungen der Erstbrut zeigen häufig Geschwisterpflege späterer Bruten.

Der hessische Brutbestand wird mit 30.000–50.000 Paaren angegeben. Damit gilt sie als häufige Art, jedoch zeigten kurzfristige Trends Rückgänge in den Beständen von >50%.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (über Vorhabensfläche und über Wohngebiet südlich dieser)

6.1.7.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Rauchschnwalbe brütet in Gebäuden und Innenräumen, die für sie zugänglich sind. Im Bereich der Vorhabensfläche wird im Rahmen der durchgeführten Bauarbeiten kein Gebäude oder sonstiges Bauwerk abgerissen.

→ Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.7.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurden 2 Rauchschnalben als Nahrungsgast festgestellt. Es sind keine Brutreviere im näheren Umfeld der Vorhabensfläche vorhanden. Rauchschnalben nutzen den Luftraum über landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern zum Nahrungserwerb (Fluginsekten).

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.7.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Über der Vorhabensfläche und dem Wohngebiet südlich dieser wurden je 1 Rauchschnalbe als Nahrungsgast festgestellt; potenzielle Bruthabitate werden in unmittelbarer Umgebung der Vorhabensfläche nicht erwartet, da hierfür geeignete Gebäude fehlen, wenngleich die gelegentliche Nutzung von Gartenanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Der nächste geeignete Ort findet sich vermutlich im Bereich des Friedhofs Schönstadt oder im Norden des Ortsteils.

Es sind anlagen- und betriebsbedingt keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

→ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

6.1.8. Stieglitz

Schutzstatus**Status RLD: -; RLH: V**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Kurzbeschreibung Biologie und Verbreitung in Hessen:

Der Stieglitz oder Distelfink sucht strukturreiche Landschaften auf, halboffen mit Bäumen, Wiesen, Hecken und Wild-/Ruderalflächen. Streuobstwiesen und alte Gartenbereiche werden ebenfalls aufgesucht. Offenlandbereiche werden zur Nahrungssuche genutzt, besonders Ruderalflächen mit Stauden und Wildkräutern, für die Brut jedoch gemieden. Häufige Brutstandorte sind dadurch Waldränder, Streuobstwiesen und extensiv genutzte Gärten. Intensive Standorte werden vermieden.

Der Stieglitz ist in Hessen ein Standvogel. Zusätzlich kommen Wintergäste aus nördlicheren Regionen vor. Ab Ende März beginnt die Balzzeit, Nistplätze befinden sich i.d.R. hoch gelegen in Bäumen oder Sträuchern. Das Gelege umfasst meist 5 Eier, selten 4 oder 6, welche 12-14 Tage vom Weibchen bebrütet werden. Während dieser Zeit versorgt das Männchen das Weibchen mit Nahrung. Nestlinge werden nach etwa 30 Tagen selbstständig. Eine Zweitbrut ist üblich, in einem neuen Nest.

Der hessische Brutbestand wird mit 30.000–38.00 Paaren angegeben. Kurzfristige Trends zeigen einen Rückgang der Bestände um >20%.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Erfasst (nördlicher Rand der Vorhabensfläche, ein Feldrain)

6.1.8.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Stieglitz brütet in Gehölzen in halboffenen und extensiven Kulturlandschaften mit Brach- und Wildkräuterflächen.

Im Bereich der Vorhabensfläche finden sich keinerlei geeignete Gehölzstrukturen, lediglich zwei niedrige Sträucher auf dem nördlichen Feldrain. Die nächsten Standorte sind vermutlich einzelne Gärten im Wohngebiet, das Feldgehölz östlich der Vorhabensfläche, oder der Friedhof Schönstadt.

→ Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt **nicht** ein.

6.1.8.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Vorhabensfläche und der unmittelbaren Umgebung wurde 1 Stieglitz als Nahrungsgast festgestellt. Die nächsten potenziellen Brutreviere befinden sich in den Gartenanlagen der angrenzenden Siedlungsbereiche.

→ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.1.8.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche von intensiv und intensiv/extensiv genutzten Äckern überbaut. Potenzielle Bruthabitate werden in den Gartenanlagen des angrenzenden Siedlungsbereichs vermutet. Brach liegende und z.T. verbuschende Grundstücke können zum Nahrungserwerb genutzt werden, bei entsprechender Strukturvielfalt in den angrenzenden Bereichen können Gärten mit hochstämmigen Gehölzen oder hohe Sträucher als Brutstandorte gewählt werden.

Baubedingt kann es dadurch zu Aufgabe der Brut kommen. Außerdem sind baubedingte Störungen während der Brutzeit möglich, was ebenfalls zur Aufgabe der Brut führen könnte. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

→ Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen zur Vermeidung potenzieller Störungen von Brutten des Stieglitz.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr.1 - 4 ein.

7. Fazit

Das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 5.19 „Im nassen Rodt II“ im Ortsteil Schönstadt, Cölbe, ist auf der Fläche zweier Äcker geplant, welche bisher intensiv, bzw. intensiv/extensiv bewirtschaftet wurden. Die Vorhabensfläche grenzt im Süden und Westen unmittelbar an den Ortsteil Schönstadt an bestehende Wohnhausflächen an. Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung wurden die Avifauna im Bereich der Vorhabensfläche, sowie auf den nördlich und östlich umliegenden Flächen kartiert.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 23 Vogelarten erfasst, davon 7 mit einem ungünstigen Erhaltungszustand gemäß dem hessischen Ampelsystem (Werner et al., 2016) und 1 mit einem schlechten Erhaltungszustand.

Der Hauptteil der Vorhabensfläche ist aufgrund seiner intensiven Bewirtschaftung und der überwiegenden Bewirtschaftung mit Raps als Nahrungshabitat unattraktiv für Vögel. Die hohe Vegetation und Störungsrate macht es außerdem als Bruthabitat für Bodenbrüter unattraktiv. Die das Feld umgebenden Feldrainen sind artenarm, enthalten aber Blühpflanzenarten, welche als Nahrung für viele Vogelarten dienen. Durch das Vorhaben gehen keine Brutmöglichkeiten verloren, die geplanten Gartenanlagen können einigen Arten als neue Brutmöglichkeiten dienen.

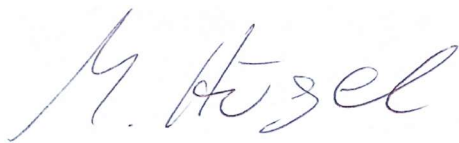
Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

- Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Dies dient v.a. der Vermeidung des Verbotstatbestand „erheblicher Störungen“.
- Der Verlust wertvoller Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der Feldraine und Feldwege ist auszugleichen. Die Feldraine sind mindestens in gleicher Mächtigkeit entlang der Ränder des Wohngebiets wieder anzulegen, besser wäre eine Erweiterung auf 1,5m Breite oder das Anlegen von gleichartigen Feldrainen in der weiteren Umgebung, wo nicht bereits vorliegend. Es empfiehlt sich weiter eine Aufwertung der Flora der Feldraine mit Saatmischungen für Magerwiesen, wo möglich.

8. Literatur

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz* (2nd ed.). AULA.
- Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. In *Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna*.
<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Max-Planck-Institut für Ornithologie.
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., & Stiefel, D. (2014). Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. *Zeitschrift Für Vogelkunde Und Naturschutz in Hessen - Vogel Und Umwelt*, 21, 37–69.
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D., Kreuziger, J., Korn, M., & Stübing, S. (2016). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens*.

Marburg, 15. September 2023



Marco Hügel, B.Sc.